



**Dezernat I**  
**Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht**

Rathaus (Historisches Rathaus), 50667 Köln  
Auskunft Herr Kahlen, Zimmer 1.01  
Telefon 0221 221-31000, Telefax 0221 221-31003  
E-Mail [stadtdirektor@stadt-koeln.de](mailto:stadtdirektor@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Stadt Köln - Dezernat I  
Rathaus (Historisches Rathaus), 50667 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Präsidentin Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Sprechzeiten  
Nach Vereinbarung

KVB Haltestelle Dom/Hbf.  
Rathaus, Heumarkt

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2191**

A01, A11

- per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de) -

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

I Ka

08.10.2014

**Stichwort: „Rettungsgesetz NRW – Anhörung A 01 – 22.10.14“**

**hier: Ihr Schreiben vom 11.09.2014, Az. I.1**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich nehme Stellung als Stadtdirektor und zuständiger Dezer-  
nent der Stadt Köln und möchte meinen Beitrag auf wenige Punkte konzentrieren, die mir  
sehr relevant aus Sicht einer Trägerkommune sind.

### **Mehraufwand für die Kommunen**

zu Art. 1 Nr. 14 (§ 14 RettG NRW n. F.)

Für die Stadt Köln bedeutet die Einführung des Berufsbildes „Notfallsanitäter(in)“ Mehrauf-  
wand in den Bereichen

- Personal (Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, Rettungsdienstschule, Prüfungskommissionen des Gesundheitsamtes),
- Dienstleistungen (Leistungserbringer im Rettungsdienst, Honorar-Lehrkräfte, Krankenhaus-Ausbildungen, Lehrpersonal-Weiterbildung),
- Sachmittel (Lehr- und Prüfungsmaterialien) sowie
- Immobilien (Schulgebäude).

Die neuen Anforderungen an die Qualität der Ausbildung und Prüfung sowie die Länge der Ausbildung erfordern eine komplette Neu-Organisation der Ausbildungsträger und des Einsatzdienstes des kommunalen Rettungsdienstes sowie einen Mehraufwand bei der Prüfungsbehörde. Die Ausbildung muss auch mit dem Einsatzdienst der Leistungserbringer neu abgestimmt werden, damit zum einen Praxisausbildung in gefordertem Umfang gewährleistet werden kann, zum anderen der zwischenzeitliche fehlende Nachwuchs durch die Ausbildungsverlängerung und die Umstellung aufgefangen werden können.

Der Mehraufwand ist erheblich im Vergleich zur bisherigen „Rettungsassistent(in)“

- 3-fach längere Schulausbildung (1.920 h), fast 2-fach längere Klinik-Ausbildung (720 h), 200 h längere Rettungswachen-Ausbildung (1.960 h)
- Erweiterung des invasiven und medikamentösen Ausbildungskatalogs
- Staatsprüfung von doppelter Länge

Dem Mehraufwand steht gegenüber ein:

### **Volkswirtschaftlicher Gewinn**

Die höhere Qualifizierung der einsatzführenden Mitarbeiter im Rettungsdienst wird sich positiv auf die Patienten auswirken – sie erhalten früher hochwertigere Hilfe und werden in der Frühphase ihrer kritischen Erkrankung oder Verletzung noch besser behandelt. Auch in der Zusammenarbeit mit Notärzten und Klinikärzten wird sich ein weiterer Behandlungsvorteil für die Patienten ergeben. Die frühe hochqualitative Intervention wird die Gefahr für die Patienten verkleinern, die Heilung beschleunigen und die Rekonvaleszenz verbessern. Menschen werden wieder früher am Arbeitsleben teilnehmen können und Heilungskosten sinken, selbst bei chronischen Erkrankungen.

Absehbar wird das neue Berufsbild in NRW nicht zu einer Reduzierung der Notärzte führen, wohl aber zu einer Begrenzung der Bedarfssteigerung an Notärzten.

Nutznieser dieser Entwicklungen werden die Kostenträger im Gesundheitswesen (GKV, PKV, Unfallversicherungsträger) und die Sozialgemeinschaft sein. Den Kommunen entsteht kein großer direkter Benefit aus dieser Entwicklung; sie gewinnen nicht mehr als andere Arbeitgeber.

### **Verminderung des Mehraufwands**

Der Mehraufwand für die Kommunen und ihre Leistungserbringer lässt sich vermindern durch eine angemessene längere Übergangsfrist. Eine kurze Übergangsfrist bis zu 10 Jahren bedeutet für die Kommunen, dass sie nicht nur schneller umstellen müssen, sondern zusätzlich Bestandspersonal aus dem Einsatzdienst nehmen, durch Mehrarbeit oder neue Kräfte ersetzen und weiterbilden müssen. Zu den finanziellen Aufwänden für diese Weiterbildungen kommen soziale und direkte Fragen: Wie motivieren und bewegen wir alle Mitarbeiter zur Weiterbildung? Wie wirkt eine erneute Berufsprüfung auf erfahrene Mitarbeiter? Wie gehen wir mit möglichem Scheitern um?

Der Rettungsdienst in Köln und Nordrhein-Westfalen ist auf hohem Niveau; ein Leistungsverlust durch eine später einsetzende Umstellung auf Notfallsanitäter nicht zu befürchten: Nahezu alle kommunalen Träger beschäftigen Ärztliche Leiter und Fachplaner zur Qualitätssicherung; in der Mehrheit der kommunalen Rettungsdienste sichern Verfahrenstandards seit Jahren Prozess- und Ergebnisqualität. Diese Entwicklung haben wir anderen Ländern in Deutschland voraus.

Ich halte daher eine Übergangsfrist von 15 Jahren für angemessen, wie sie auch von den Kommunalen Spitzenverbänden gefordert wird.

### **Refinanzierung des Mehraufwands**

Ich begrüße die Aufnahme der Kosten für die Notfallsanitäter-Ausbildung in § 14 Abs. 3 RettG NRW n. F., sie entspricht der Maßgabe des Bundesgesetzgebers, nach der die Refinanzierung den Kassen als Kostenträgern im Rahmen des Gebührenrechts obliegt (vgl. dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11689 vom 28.11.2012, Vorblatt [unter B., E.2 und F.]).

Bei der Finanzierung des Mehraufwands sehe ich eine mittelbare Konnexität und eine Verantwortung des Landes. Die Ausbildung nach dem NotSanG stellt für die Kommunen eine „neue Aufgabe“ im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Verf NRW dar; sie ist nicht wie ehemals geplant nur eine Novellierung des RettAssG.

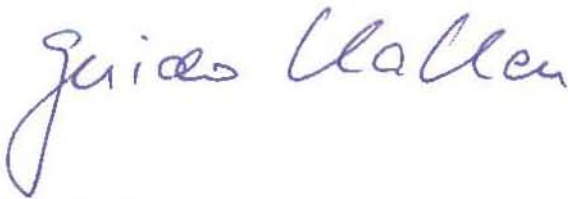
Die Bundesregierung urteilt, dass sie mit der Notfallsanitäterausbildung nach dem NotSanG eine „neue Ausbildung“ mit „neuer Berufsqualifikation“ entwickelt hat (vgl. dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11689 vom 28.11.2012, Vorblatt [unter B.], S. 15 f., S. 27 [zu § 32]).

Die Länder selbst nahmen dazu analog Stellung: „Der Gesetzentwurf führt [...] zu Belastungen der Länderhaushalte. [...] [D]ie [...] Maßnahmen führen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand in den Ländern [...]. Vor dem Hintergrund des Konsolidierungsbedarfs in den öffentlichen Haushalten und mit Blick auf die bundesgesetzlich geregelte Begrenzung der zulässigen Kreditaufnahme der Länder ab dem Jahr 2020 ist es nicht hinnehmbar, dass den Ländern durch Bundesrecht neue Aufgaben und höhere bürokratische Standards mit personellen und finanziellen Kostenfolgen ohne finanzielle Kompensation übertragen werden. Aufgrund des bereits in der Vergangenheit infolge bundes- oder EU-rechtlicher Regelungen entstandenen Aufgabenzuwachses bestünde ansonsten die Gefahr, dass die Länder ihre Aufgaben nicht mehr in hinreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität wahrnehmen können.“ (Stellungnahme des Bundesrates, 903. Sitzung, 23.11.2012, Begründung zu I. „Zum Gesetzentwurf allgemein“, BR-Drs. 608/12, S. 2)

Das Konnexitätsprinzip zwischen Land und Kommunen sieht für solche Fälle vor, dass die Kosten durch das Land im Rahmen des Belastungsausgleichs zu tragen sind, wobei konnexe Gebühreneinnahmen gegenzurechnen sind (§ 3 Abs. 4 KonnexAG NRW). Wenn die Refinanzierung sämtlicher Kosten über Gebühren gesichert ist, entfällt die Belastungsausgleichspflicht des Landes. Die vorgeschlagene Regelung stellt damit die Voraussetzung zur landeshaushaltsneutralen Möglichkeit der Schaffung einer neuen kommunalen Zuständigkeit für die Notfallsanitäterausbildung durch nachfolgende Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB) dar.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Guido Kahlen

Stadtdirektor